

---

# Vereinsatzung

Volleyballclub Baustetten e. V.



29.03.2018

## **Vereinsatzung des Volleyballclub Baustetten e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Volleyballclub Baustetten e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Baustetten.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit seiner Mitglieder und der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend. Er betreibt in der Hauptsache den Volleyball-, Beachvolleyball- und Freizeitsport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
4. Der Verein hat die Mitgliedschaft im WLSB (Württembergischer Landessportbund) und will diese beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 3 Ordnungen des Vereins**

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig, sofern nicht in der Satzung anders geregelt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder gelten als Jugendliche.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird in der Ehrenordnung geregelt.
3. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung begründet. Diese ist dem Vorstand schriftlich und unterschrieben einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung durch einen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds sowie bei Auflösung des Vereins.
6. Der freiwillige Austritt ist schriftlich dem Vorstand zum Ende des Beitragsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu melden.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Satzung, Vereinsordnungen, den Satzungszweck oder das Vereinsinteresse verstößt.
8. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
10. Das Beitragsjahr, die Höhe sowie die Staffelung und Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Abgaben werden durch die Beitrags- und Mitgliederordnung festgelegt.
11. Änderungen der Beitrags- und Mitgliederordnung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der geschäftsführende Vorstand;
- d) die Jugendversammlung;
- e) der Jugendvorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ im Verein ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten;
  - b) Entgegennahme der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - c) Entlastung des Vorstands;
  - d) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen;
  - e) die Kassenprüfer zu wählen.
2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist erforderlich bei:
  - a) Änderung der Beitrags- und Mitgliederordnung;
  - b) Änderung der Vereinssatzung;
  - c) Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder an die Mitgliederversammlung;
  - d) Auflösung des Vereins.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich stattfinden. Sie muss im laufenden Geschäftsjahr, spätestens aber in den ersten sechs Monaten des darauffolgenden Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt oder durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung auf dem Internetauftritt des Vereins.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst, in das die Anträge und Beschlüsse der Versammlung aufzunehmen sind. Dieses wird vom Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll kann bei der jeweils nächsten Mitgliederversammlung eingesehen werden.

## **§ 7 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
2. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Für das Amt des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden ist die Volljährigkeit vorausgesetzt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung findet dann statt, wenn mindestens eines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
8. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragt. Stehen mehrere Vereinsmitglieder für dasselbe Amt zur Wahl erfolgt eine geheime Wahl. Erreicht keiner der Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzender;
  - b) drei stellvertretende Vorsitzende;
  - c) Jugendvorsitzender;

- d) Mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Ämter und Tätigkeitsprofile werden über die Geschäftsordnung festgelegt.
3. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren, kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 die Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren für den Verein erhält. Der Beschluss wird in der Geschäftsordnung festgehalten.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.
6. Die Sitzungen des Vorstandes leitet der Vorsitzende. Er beruft die Sitzungen ein, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Ist der Vorsitzende verhindert, leitet einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Sitzung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird ein neues Mitglied vom Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch bestellt.
9. Scheidet während des Geschäftsjahres der Vorsitzende aus dem Verein aus, so ist unverzüglich eine außerordentlich Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
10. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll verfasst, das vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
11. Die Bildung von Ausschüssen und deren Befugnisse werden über die Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

## **§ 10 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Altersgrenze, die in der Jugendordnung festgelegt ist.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Jugend sind:
  - a) Jugendversammlung;
  - b) Jugendvorstand.
4. Der Jugendvorstand hat einen Jugendvorsitzenden. Dieser ist Mitglied der Vorstandes.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, unangemeldete Kassenprüfungen durchzuführen.

## **§ 12 Datenschutz**

Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitgliedern. Für den Fall der Auflösung

bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Ortsverwaltung Baustetten zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes.

#### **§ 14 Gültigkeit**

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister wird die Satzung gegenüber allen Mitgliedern wirksam.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Volleyballclub Baustetten e. V. am 29.03.2018 beschlossen.